



© BIGSTOCKPHOTO

Bereiten Ihnen die unzähligen Bestimmungen und Gesetze im Umgang mit ICT- und CE-Produkten Kopfzerbrechen?

**Wir haben für Sie die wichtigsten Bestimmungen und Erläuterungen
zusammengestellt!**

SW/CO

Inhalt

1. Einführung über die anwendbaren Regulatorien für ICT- und CE-Produkte	5
1.1. Überblick	5
1.2. Materialien und Hilfsmittel.....	5
1.3. Adressen für weitere Auskünfte.....	5
1.4. Rechtliche Grundlagen	6
2. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).....	7
2.1. Überblick	7
2.2. Regelungsgegenstand	7
2.3. Materialien und Hilfsmittel.....	8
2.4. Adressen für weitere Auskünfte.....	8
2.5. Rechtliche Grundlagen	9
3. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP/ATP).....	10
3.1. Überblick	10
3.2. Regelungsgegenstand	10
3.3. Materialien und Hilfsmittel.....	10
3.4. Adressen für weitere Auskünfte.....	10
3.5. Rechtliche Grundlagen	10
4. Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ChemRRV).....	11
4.1. Überblick	11
4.2. Regelungsgegenstand	11
4.3. Materialien und Hilfsmittel.....	13
4.4. Adressen für weitere Auskünfte.....	13
4.5. Rückrufaktion	14
4.6. Rechtliche Grundlagen	14
5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste Electrical and Electronic Equipment, WEEE).....	15
5.1. Überblick	15
5.2. Regelungsgegenstand	15
5.3. Materialien und Hilfsmittel.....	16
5.4. Adressen für weitere Auskünfte.....	17
5.5. Rechtliche Grundlagen	17
6. Ökodesign.....	18
6.1. Überblick	18
6.2. Regelungsgegenstand	18
6.3. Materialien und Hilfsmittel.....	18

6.4.	Adressen für weitere Auskünfte	19
6.5.	Rechtliche Grundlagen	19
7.	Niederspannungserzeugnisse	20
7.1.	Überblick	20
7.2.	Regelungsgegenstand	20
7.3.	Materialien und Hilfsmittel.....	21
7.4.	Adressen für weitere Auskünfte.....	21
7.5.	Rechtliche Grundlagen	21
8.	Explosionsschutz	22
8.1.	Überblick	22
8.2.	Regelungsgegenstand	22
8.3.	Materialien und Hilfsmittel.....	22
8.4.	Adressen für weitere Auskünfte.....	22
8.5.	Rechtliche Grundlagen	22
9.	Produktesicherheit (PrSG und PrSV)	23
9.1.	Überblick	23
9.2.	Regelungsgegenstand	23
9.3.	Materialien und Hilfsmittel.....	23
9.4.	Adressen für weitere Auskünfte.....	23
9.5.	Rechtliche Grundlagen	24
10.	Elektromagnetische Verträglichkeit, Fernmeldeanlagen (VEMV).....	25
10.1.	Überblick	25
10.2.	Regelungsgegenstand	25
10.3.	Materialien und Hilfsmittel.....	25
10.4.	Adressen für weitere Auskünfte.....	26
10.5.	Rechtliche Grundlagen	26
11.	Gesundheit, Sicherheit, Spielsachen, Bedarfsgegenstände	27
11.1.	Überblick	27
11.2.	Regelungsgegenstand	27
11.3.	Materialien und Hilfsmittel.....	28
11.4.	Adressen für weitere Auskünfte.....	28
11.5.	Rechtliche Grundlagen	28
12.	Begriffserklärungen / Abkürzungsverzeichnis:.....	29

Übersicht über die Betroffenheit der Wirtschaftsakteure bei den einzelnen Regulatorien

Kap.	Rechtsbereiche	Recycler	Hersteller	Exporteur in EU-Raum	Importeurin	Händlerin	Bevollmächtigte
1							
2	Chemikalien I (REACH)	x	x	x	x	x	x
3	Chemikalien II (CLP/ATP)	x	x	x	x	x	x
4	Gefährliche Stoffe (RoHS II)	x	x	x	x	x	x
5	Altgeräte	x	x	x	x	x	x
6	Ökodesign		x	x	x	x	x
7	Niederspannungserzeugnisse		x	x	x	x	x
8	Explosionsschutz		x	x	x	x	x
9	Produktesicherheit		x	x	x	x	x
10	Elektromagnetische Verträglichkeit		x	x	x	x	x
11	Gesundheit und Sicherheit, etc.		x	x	x	x	x

Übersicht der Fundstellen zu einzelnen Themenkreisen in schweizerischen Gesetzen

Kap.	Rechtsbereich	Verpackung	Konformität	Baumusterprüfung	Selbstkontrolle	Rückruf
1						
2	Chemikalien I (REACH)	x			x	x
3	Chemikalien II (CLP/ATP)	x			x	
4	Gefährliche Stoffe (RoHS II)	x	x		x	x
5	Altgeräte	x				
6	Ökodesign	x	x		x	x
7	Niederspannungserzeugnisse	x	x		x	x
8	Explosionsschutz			x	x	x
9	Produktesicherheit	x	x		x	x
10	Elektromagnetische Verträglichkeit		x		x	x
11	Gesundheit und Sicherheit, etc.	x	x	x	x	x

1. Einführung über die anwendbaren Regulatorien für ICT- und CE-Produkte

1.1. Überblick

International tätige Firmen sind bei der Bearbeitung des schweizerischen Marktes mit den regulatorischen Besonderheiten der Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedsstaat konfrontiert. So sind die Bestimmungen der EU in der Schweiz nicht direkt anwendbar, können aber anwendbar sein, wenn das schweizerische Recht auf sie verweist. Die Schweiz hat sich aber international verpflichtet¹, technische Vorschriften so auszugestalten, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken (Art. 4 Abs. 1 THG). So hat die Schweiz ihre Vorschriften vorwiegend auf jene der Europäischen Union abgestimmt, weicht aber beispielsweise aus Gründen des Gesundheits-, des Umwelt- oder Verbraucherschutzes (Art. 4 THG) von diesen ab. Die Harmonisierung der europäischen Normen erfolgt in der Schweiz teilweise etwas verzögert.

Zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und internationale Verträge sind bereichsübergreifend und regeln generell die Umsetzung von technischen internationalen Regulatorien in der Schweiz. Die vorliegende Dokumentation soll den Wirtschaftsakteuren der ICT- und CE-Branche einen ersten Überblick über die rechtlich anwendbaren Bestimmungen verschaffen und weiter auf allgemein zugängliche Informationen und Kontaktstellen verweisen.

Ein erster Überblick ist in diesem Kapitel gegeben:

1.2. Materialien und Hilfsmittel

- Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien (pdf) („Blue Guide“) (2016/C 272/01)
- Staatsvertraglichen Vereinbarungen (Mutual Recognition Agreements - MRA)
- Gegenseitige Anerkennung mit den EWR/EFTA-Staaten und der Türkei
- Portal der Schweizer Produktvorschriften
- Importplattform

1.3. Adressen für weitere Auskünfte

Schweiz

- [Liste der Kontaktpersonen zu den einzelnen Produktbereichen bei Fragen zu Staatsvertraglichen Vereinbarungen MRA](#)
- [Liste der \(akkreditierten\) Konformitätsbewertungsstellen, welche die Schweiz im Rahmen des MRA EU-CH bezeichnet hat](#)

EU

- [MRA Website der EU - List of the conformity assessment bodies](#)
- [Liste der anerkannten Konformitätsbewertungsstellen EWR/EFTA](#)
- [Liste von schweizerischen Notifizierungsstellen auf der Seite der europäischen Union](#)

¹ Art. 1 lit. c Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401), Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) (SR 0.946.526.81).

1.4. Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse \(THG\)](#)
- [Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt, \(Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV\)](#)
- [Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Notifikation technischer Vorschriften und Normen sowie die Aufgaben der Schweizerischen Normen-Vereinigung \(Notifikationsverordnung, NV\)](#)
- [Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen \(Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, AkkBV\)](#)
- [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen](#)
- [Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation \(EFTA\), Anhang I](#)

2. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

2.1. Überblick

Wirtschaftsakteure der ICT- und CE-Branche haben beim Umgang mit Zubereitungen (in EU: sog. Gemischen) und Gegenständen (in EU: sog. Erzeugnissen) die Regularien der Chemikaliengesetzgebung (ChemG, ChemV) zu berücksichtigen. So können diese beispielsweise auch im Zusammenhang mit Verpackungen, Druckern oder Batterien und Akkus entsprechende Relevanz haben.

Die europäischen Verordnungen REACH und CLP entsprechen in der Schweiz der ChemG und ChemV. Es geht dabei um die Erfassung und sichere Ausgestaltung des gesamten Herstellungsweges einer chemischen Substanz. REACH erfasst auch die Verwendung der Stoffe als Bestandteil von Produkten, insbesondere von Elektrogeräten. Die europäische Verordnung verbietet und beschränkt bestimmte gefährliche Stoffe und verlangt für besonders gefährliche Stoffe ein Zulassungsverfahren. Gewerbliche Verwender werden zu einer eigenen Sicherheitsanalyse verpflichtet, wenn der Verwender von den Empfehlungen des Herstellers oder Importeurs abweicht. REACH ist nur in der EU und im EWR in Kraft. Schweizer Firmen, welche in die EU exportieren müssen aber die Anforderungen von REACH berücksichtigen. Die Sicherstellung der Kommunikation entlang der Lieferkette ist wichtig. Allenfalls müssen Importeure in der EU und die Hersteller nachweisen, dass die Stoffe für die registrierten Verwendungen unbedenklich sind.

2.2. Regelungsgegenstand

- [ChemG](#)

- Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze (Art. 1 ff.)
 - Pflicht der Herstellerin zur Selbstkontrolle, Gute Laborpraxis, Prüfmethode, Verpackung und Kennzeichnung (Art. 5 ff.)
 - Inverkehrbringen, Informationspflicht, Risikobewertung
- Anmeldung und Zulassung von bestimmten Stoffen (Art. 9 ff.)
- Umgang mit Stoffen (Art. 18 ff.)
 - Werbung, Aufbewahrung, Lagerung, Rücknahme- und Rückgabepflicht, Dokumentation, Information, Produktregister
- Dokumentation und Information (Art. 26 ff.)
- Vollzug (Vollzug der Kantone, Aufsicht des Bundes, Befugnisse, Datenaustausch unter Vollzugsbehörden) (Art. 31 ff.)
- Strafbestimmungen (Art. 49 ff.)

- [ChemV](#)

- Voraussetzungen für das Inverkehrbringen (Art. 5 ff.)
 - Einstufung von Stoffen, Verpackung, Kennzeichnung und Zubereitung, Verwendung von chemischen Bezeichnungen, Erstellung eines Expositionsszenarios, Erstellung Sicherheitsdatenblatt, Anmeldung und Mitteilung neuer Stoffe
- Pflichten der Herstellerin nach dem Inverkehrbringen (Art. 44 ff.)
- Verhaltensregeln (Art. 55), Datenbearbeitung
- Vollzug (Art. 77 ff.)
 - Bund [Anmeldestelle, Beurteilungsstellen, Selbstkontrolle, Aufgaben und Befugnisse, Gebühren], Kantone [Nachträgliche Kontrolle, Aufgaben der Vollzugsbehörden, Überwachung]

- Anhang 1: Entsprechungen von Ausdrücken und anwendbares Recht
 - Gemisch (EU) = Zubereitung (CH)
 - Erzeugnis (EU) = Gegenstand (CH)
- Anhang 2: Liste der massgebenden technischen Vorschriften
- [...]

ChemG		
Betroffenheit	- Hersteller - Importeur - Exporteur - Nachgeschaltete Anwender (Unternehmen, Arbeitnehmer)	

2.3. Materialien und Hilfsmittel

Staatliche Zugänge

- [REACH-Helpdesk für Schweizer Unternehmen](#)
- [Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung](#)
- [ECHA Leitlinien zur Umsetzung der REACH-Verordnung](#)
- [Revisionen des Chemikalienrechts](#)
- [Erzeugnisse mit besonders besorgniserregenden Stoffen: Informationspflicht](#)
- [REACH und die Schweiz](#)
- [Empfehlung für die Aufnahme in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe](#)
- [Informationsmaterialien und Wegleitungen](#)
- [Produktregister Chemikalien - Recherche im öffentlichen Register](#)
- [Pflichten Importeur von Chemikalien](#)
- [Pflichten Gewerbe und Anwender von Chemikalien](#)
- [Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien](#)
- [Gute Laborpraxis \(GLP\)](#)
- [Infoblätter zum Chemikalienrecht](#)
- [Interpretationshilfe zur Chemikalienverordnung des BAG](#)
- [Stand der Harmonisierung mit internationalen Vorschriften](#)
- [Regulierung/Implementierung und weitere Informationen der ECHA](#)
- [Leitlinien zu REACH](#)

Private Zugänge

- [Anpassungen der Schweizer Chemikalienverordnung an die EU-CLP-Verordnung](#)
- Downloads <http://www.reach-compliance.ch/downloads/index.html>

2.4. Adressen für weitere Auskünfte

- [chemsuisse - Kantonale Fachstellen für Chemikalien](#)
- [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\)](#)
- [Bundesamt für Umwelt \(BAFU\)](#)
- [Bundesamt für Gesundheit \(BAG\)](#)
- [BAG - Organisation der Chemikaliensicherheit](#)
- [Kantonale Vollzugsbehörden](#)
- [Verzeichnis der Kontrollorgane für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände](#)

2.5. Rechtliche Grundlagen

- [ChemG](#)
- [ChemV](#)
- [Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung \(Chemikaliengebührenverordnung ChemGebV\)](#)
- [Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen \(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV\)](#)
- [Verordnung über die Gute Laborpraxis \(GLPV\)](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 \(REACH\), konsolidierte Fassung](#)

3. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP/ATP)

3.1. Überblick

Das Globally Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals (GHS) wurde auf EU-Ebene durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, umgesetzt. Die Schweiz hat das GHS über die ChemV umgesetzt. Die Verweise auf die CLP-Verordnung erfolgen jeweils in der ChemV statisch. In der Fussnote der gesetzlichen Bestimmung wird dabei jeweils auf die für die Schweiz geltende Fassung der CLP-Verordnung verwiesen. Die Anhänge der CLP-Verordnung werden in einem hohen Rhythmus aktualisiert. Die jeweils gültige Fassung wird dabei jeweils im Anhang 2 Ziff. 1 der ChemV bezeichnet. Bei der Anwendung der ChemV müssen auch die Bestimmungen der CLP-Verordnung berücksichtigt werden. Wie die Komplexität zusammenspielt, ist in der aufgeführten Wegleitung ersichtlich.

3.2. Regelungsgegenstand

Verweis auf Kapitel 2.2.

3.3. Materialien und Hilfsmittel

- [Anhang I: Zusammenspiel von europäischen CLPV und dem Schweizerischen Recht bzgl. Anwendbarkeit der CLPV und d der Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz](#)
- [Stand der Harmonisierung mit internationalen Vorschriften](#)
- [Übersicht über die verschiedenen Anpassungen an den technischen Fortschritt \(ATP\) der CLP-Verordnung und ihrer Umsetzung in das Chemikalienrecht](#)
- [GHS - Global harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien](#)
- [Wegleitung zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen in der Schweiz \(Swiss-CLP\)](#)
- [GHS in der Schweiz. Volkswirtschaftliche Beurteilung der Einführung des "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals"](#)
- [UNECE Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals \(GHS\)](#)
- [Verständnis der CLP-Verordnung](#)
- [Informationsmaterialien und Wegleitungen zum Chemikalienrecht](#)

Private Zugänge

- [Anpassungen der Schweizer Chemikalienverordnung an die EU-CLP-Verordnung](#)
- [Downloads von REACH Compliance](#)

3.4. Adressen für weitere Auskünfte

- [Bundesamt für Gesundheit](#)
- [Staatssekretariat für Wirtschaft SECO](#)

3.5. Rechtliche Grundlagen

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 \(CLP\)](#), plus zu berücksichtigende Anpassungen an den technischen Fortschritt (abgekürzt ATP): [Guidelines](#)
- [ChemG](#)
- [ChemV](#)

4. Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ChemRRV)

4.1. Überblick

Die ChemRRV verbietet den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen oder schränkt diesen ein. Ausserdem regelt es auch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen. Teilweise findet die Verordnung auch Anwendung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, welche unter die Umweltschutzgesetzgebung fallen. Speziell zu beachten sind die Ausnahmegewilligungen für Batterien und Elektro- und Elektronikgeräte gemäss Anhängen 2.15 und 2.18 der Verordnung (Art. 3 ChemRRV). Diese verweist in den Details auf die RoHS II (Richtlinie 2011/65/EU).

4.2. Regelungsgegenstand

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, [ChemRRV](#)
 - o Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)
 - o Einschränkungen, Verbote, Ausnahmegewilligungen (Art. 3 ff. und Anhänge)
 - o Anwendungsbewilligungen und Voraussetzungen (Art. 4 ff.)
 - o Fachbewilligungen und Zuständigkeiten (Art. 7 ff.)
 - o Vollzug durch Kantone und Bund, Kontrollen, Fachberatung, Gebühren (Art. 13 ff.)
 - o Anhang 2.15 der ChemRRV: Batterien
 - u.a. Gerätebatterien, Knopfzellen, Industriebatterien
 - o Anhang 2.18 der ChemRRV: Elektro- und Elektronikgeräte

Batterien		Details in ChemRRV
Ausnahmegewilligungen	Im Umgang mit Batterien sowie Elektro- und Elektronikgeräten gibt es Einschränkungen und Verbote. Das Gesetz sieht Ausnahmegewilligungen vor, welche nur an Personen erteilt werden, welche ihren Wohn- und Geschäftssitz in der Schweiz haben.	Art. 3
Begriff	Als Batterien gelten Stromquellen, die chemische Energie direkt in elektrische Energie umwandeln und aus einer oder mehreren nicht wieder aufladbaren Zellen (Primärzellen) oder aus einer oder mehreren wieder aufladbaren Zellen (Akkumulatoren) bestehen. Betroffen sind u.a. Gerätebatterien, Knopfzellen, Industriebatterien	Anhang 2.15

Verbot von Batterien	<ul style="list-style-type: none"> - Batterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 5 mg Quecksilber pro kg enthalten - Gerätebatterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 20 mg Cadmium pro kg enthalten - Siehe <i>Ausnahmen</i> unten 	Anhang 2.15/Ziff. 2
Kennzeichnungspflicht bei Batterien	<ul style="list-style-type: none"> - Gut sichtbarer Hinweis auf Entsorgungsweg über getrennte Sammlung - Bei Gerätebatterien sichtbarer gut lesbarer Hinweis der Kapazität - Auf Batterien, die mehr als 5 mg Quecksilber, mehr als 20 mg Cadmium oder mehr als 40 mg Blei pro kg enthalten, muss zusätzlich das chemische Zeichen Hg, Cd oder Pb für das betreffende Metall angegeben sein. - Siehe <i>Ausnahmen</i> unten 	Anhang 2.15/Ziff. 4.1
Umsetzung der Kennzeichnungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 21 der Richtlinie 2006/66/EG 	Anhang 2.15/Ziff. 4.1
Rücknahmepflicht durch Händlerinnen Herstellerin	<ul style="list-style-type: none"> - Händlerinnen, die Gerätebatterien abgeben, müssen Gerätebatterien in jeder Verkaufsstelle von Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen. - Herstellerin hat dieselben Rücknahmepflichten gegenüber Verbraucherinnen, Händlerinnen und Betreiberinnen von Sammlungen oder Sammelstellen. 	Anhang 2.15/Ziff. 5.2
Gebührenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellerinnen von Batterien oder Geräten, die Batterien enthalten müssen an eine vom BAFU beauftragten Organisation die vorgezogene Entsorgungsgebühr entrichten. 	Anhang 2.15/Ziff. 6.1
Meldepflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Gebührenpflichtige sind verpflichtet die Menge der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien an eine vom BAFU bestimmten Organisation zu melden. 	Anhang 2.15/Ziff. 6.3, 6.7
Aufsicht über die Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - BAFU 	Anhang 2.15/Ziff. 6.8
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - In den Übergangsbestimmungen sind Ausnahmen vorgesehen. 	Anhang 2.15/Ziff. 7

Elektro- und Elektronikgeräte		Details in ChemRRV
-------------------------------	--	--------------------

Verbote	<ul style="list-style-type: none"> - Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Massengehalt bestimmter Stoffe überstiegen wird. - Siehe Ausnahmen nach Ziff. 3 	Anhang 2.18/Ziff. 2 i.V.m. Richtlinie 2011/65/EU
Pflichten der Herstellerin (u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen nach Ziff. 4.1 Abs. 1 - Erstellung der technischen Unterlagen - Interne Fertigungskontrolle - Konformitätserklärung gemäss Muster der EU-Richtlinie - Aufbewahrungspflicht 	Anhang 2.18/Ziff. 4.1 i.V.m. Richtlinie 2011/65/EU
Pflichten der Importeurin (u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung der Pflichterfüllung durch die Herstellerin - Angabe von Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Handelsmarke und Kontaktanschrift entweder auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen - Informationspflicht 	Anhang 2.18/Ziff. 4.2
Pflichten der Händlerin (u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungspflicht, ob Herstellerin und Importeurin Anforderungen erfüllen - Orientierungspflicht gegenüber Herstellerin, Importeurin oder kantonaler Behörde - Pflicht für Korrekturmassnahmen 	Anhang 2.18/Ziff. 4.3
Konformitätsvermutung	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zum Beweis des Gegenteils gehen die zuständigen kantonalen Behörden davon aus, dass ein Elektro- und Elektronikgerät, für das eine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann, den Anforderungen entspricht. 	Anhang 2.18/Ziff. 5

4.3. Materialien und Hilfsmittel

- [Verbotsliste gemäss ChemRRV des BAFU](#)
- [Merkblätter von ChemSuisse zum Thema](#)
- [Fachbewilligungen](#)
- [Übersicht für Stoffbeschränkungen bei Elektro- und Elektronikgeräte](#)

4.4. Adressen für weitere Auskünfte

- [Kantonale Fachstellen für Chemikalien](#)
- [BAFU](#)
- [BAG](#)
- [UVEK und EDI für Fachbewilligungen](#) (Art. 12)

4.5. Rückrufaktion

- <https://www.konsum.admin.ch/>
<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/dienstleistungen/produktueckrufe-und-sicherheitsinformationen/produktueckrufe-melden.html>
- <http://www.chemsuisse.ch/files/78/DE-Diverse-Merkblaetter/576/Merkblatt-F03.pdf>

4.6. Rechtliche Grundlagen

- [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV](#)
- [Verordnungen zu den Fachbewilligungen von UVEK und EDI für berufliche und gewerbliche Verwendung](#)
- [Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten \(RoHS II\)](#)

Ab **22. Juli 2019** gilt in der Schweiz ein Verbot für das erstmalige Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten mit zu hohem Anteil an bestimmten Phthalaten ([Anhang 2.18 Ziffer 8 Absatz 2 Buchstabe b ChemRRV](#) in Verbindung mit Stoffen der Nummern 7–10 in der [Tabelle in Ziffer 2](#) dieses Anhangs). Für bestimmte Gerätearten (medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente) treten die Verbote zwei Jahre später in Kraft ([Anhang 2.18 Ziffer 8 Absatz 2 Bst. a ChemRRV](#)).

Gemäss BAFU gilt das Verbot nicht für Geräte, die in der Schweiz, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bis zu den genannten Daten erstmals bereitgestellt wurden. Als Bereitstellung gilt die Abgabe eines Geräts zum Vertrieb oder zur Verwendung. Nach diesen Daten bleibt also die Einfuhr eines bereits bereitgestellten Geräts aus einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA in die Schweiz weiterhin erlaubt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Übergangsbestimmung dem Umstand Rechnung getragen, dass solche Geräte oft in zentralen Lagern in der EU oder EFTA zum Vertrieb bereitstehen.

5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste Electrical and Electronic Equipment, WEEE)

5.1. Überblick

Die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen ist allgemein in der Abfallverordnung (VVEA) und in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) geregelt. Abfälle sind zu vermeiden und die Umwelt vor deren schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen. Abfall ist an geeignete Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Auf europäischer Ebene ist die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in der WEEE II besonders geregelt. Sie soll schädliche Auswirkungen bei Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermeiden. Entsprechend ist eine getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zwecks ordnungsgemässer Behandlung vorgesehen. Deren Rückgabe, Rücknahme und Rücknahme ist in der Schweiz analog in der VREG geregelt.

5.2. Regelungsgegenstand

- [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA](#)

- Zweck (Art. 1 ff.)
- Verkehr mit Abfällen im Inland (Übergabe, Pflichten, Begleitscheinpflicht, Entgegennahme, Meldepflichten) (Art. 4 ff.)
- Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen (Art. 14 ff.)
- Vollzug (Kanton und Bund, Vollzugshilfen) (Art. 37 ff.)

Verkehr mit Abfällen		Details in VeVA
Zweck	- Sicherstellen, dass Abfälle nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden.	
Pflichten des Inhabers von Abfällen	- Abklärungspflicht vor Übergabe, ob es sich um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt - Pflicht Sonderabfälle sowie rückgabepflichtige andere kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind. - Unternehmen dürfen sämtliche anderen kontrollpflichtigen Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind.	Art. 4

- [Abfallverordnung, VVEA](#)

- Zweck, Geltungsbereich, Begriffe (Art. 1 ff.)
- Abfallplanung durch Kantone, Berichterstattung (Art. 4 ff.)
- Vermeidung, Verwertung, Ablagerung von Abfällen (Art. 7 ff.)
- Abfallanlagen (Art. 26 ff.)
- Anhang 1: Codierung der Abfallarten
- [...]

- [Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, VREG](#)

- Zweck und Geltungsbereich (Art. 1 ff.)
- Rückgabepflicht (Art. 3)
- Rücknahmepflicht (Art. 4)
- Entsorgungspflicht (Art. 5)
- Anforderungen an Entsorgung (Art. 6)

Rücknahme, Rückgabe, Entsorgung		Details in VREG
Zweck	Elektrische und elektronische Geräte sollen nicht in Siedlungsabfälle gelangen; umweltverträglich entsorgt werden.	Art. 1
Betroffene Geräte	<ul style="list-style-type: none"> - Geräte der Unterhaltungselektronik; - Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik; - Haushaltgeräte; - Leuchten; - Leuchtmittel (ohne Glühlampen); - Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge); - Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug 	Art. 2
Rückgabepflicht	<ul style="list-style-type: none"> - An Händler, Hersteller oder Importeur oder einer Entsorgungsunternehmung - An öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für Geräte 	Art. 3
Rücknahmepflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Rücknahmepflichtig sind <ul style="list-style-type: none"> ○ Händler ○ Hersteller ○ Importeure ○ Detailhändler - Übertragungsmöglichkeit der Rücknahmepflicht an Dritte 	Art. 4
Varianten für Wahrnehmung der Entsorgungspflicht	<ul style="list-style-type: none"> - Entsorgungspflicht durch Rücknahmepflichtigen selbst: <ul style="list-style-type: none"> ○ Entsorgung auf eigene Rechnung ○ Hinweis in Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ○ Führung eines Verzeichnisses über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte - Übertragung der Pflicht an Dritte <ul style="list-style-type: none"> ○ Bspw. Swico für Elektro- und Elektronikgeräte 	Art. 5
Anforderungen an die Entsorgung	- Art. 6 VREG	

5.3. Materialien und Hilfsmittel

- [e-Waste Guide, knowledge base for the sustainable recycling of e-Waste](#)
- [Standards on WEEE treatment](#)
- [Vollzugshilfe zur VVEA](#)
- [Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Inland](#)
- [Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz](#)
- [VeVA-Online, Abfallverzeichnis CH und EU von Bundesamt für Umwelt BAFU](#)
- [BAFU-Vollzugshilfe VVEA: Übersicht der Module und Begleitgruppen](#)

- [Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments, WEEE II](#)

5.4. Adressen für weitere Auskünfte

Staatliche Zuständigkeiten

- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
- Bundesamt für Umwelt, BAFU, <https://www.bafu.admin.ch>

Private Zuständigkeiten

- Entsorgung von Büroelektronik/Unterhaltungselektronik/Medizintechnik, <http://www.swicorecycling.ch>
- Entsorgung von Haushaltgeräten, Bau-, Garten- und Hobbygeräten, elektronische Spielzeuge: <https://www.erecycling.ch/>
- Entsorgung von Leuchtstoffröhren und Leuchten, <http://www.slrs.ch>
- Fachverband VREG-Entsorgung, <http://www.fvg-vreg.ch>
- [CEN-CENELEC Management Centre](#)

5.5. Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Umweltschutz \(Umweltschutzgesetz, USG\)](#)
- [Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG](#)
- [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen \(VeVA\)](#)
- [Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen \(Abfallverordnung, VVEA\)](#)
- [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen \(LVA\)](#)
- [Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung \(SR 0.814.05\)](#)
- [Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments, WEEE II](#)

6. Ökodesign

6.1. Überblick

In dieser Gesetzgebung werden die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte festgelegt. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat für die Dekade 2021-2030 drei prioritäre Handlungsfelder beschlossen, wobei Energieeinsparungen in der Mobilität, Energieeffizienz in Gebäuden und bei Anlagen und Prozessen in Industrie und Dienstleistungen vorgesehen sind.

Zweck der schweizerischen Energieeffizienzverordnung (EnEV):

- Der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte soll reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden. Entsprechend müssen die Anlagen und Geräte für das Inverkehrbringen Mindestanforderungen erfüllen, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und über die entsprechenden Eigenschaften gekennzeichnet sein.

Ziele der europäischen Richtlinie:

- Verbesserung der Umweltauswirkungen energiebetriebener Produkte. Bestimmung von Anforderungen in Durchführungsmaßnahmen sowie Vorschriften zur Kontrolle, Dokumentation und Kennzeichnung von Produkten. Hier wird der gesamte Produktlebenszyklus betrachtet, daher muss bereits bei der Entwicklung angesetzt werden.
- Klimaschutz: Die Verringerung des Energieverbrauchs und der Emission von Treibhausgasen durch Produktion, Betrieb und Entsorgung energiebetriebener Produkte soll das Erreichen der EU-Klimaschutzziele unterstützen. Bei den Produkten der ersten Gruppen liegt der Schwerpunkt auf dem Energieverbrauch in der Nutzungsphase, da in dieser Zeit die meisten Emissionen an Treibhausgasen anfallen.
- Harmonisierte Gesetzgebung: Die Richtlinie schafft einen Rahmen für eine europäische Regelung der Ökodesign-Anforderungen, um keine Handelshemmnisse durch national unterschiedliche Vorschriften entstehen zu lassen. Dies wird erreicht, durch den Erlass von verbindlichen Durchführungsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft und den Schutz des freien Warenverkehrs vor weitergehenden Vorschriften der Mitgliedsstaaten.

6.2. Regelungsgegenstand

- [EnEV](#)
 - o Anforderungen an das Inverkehrbringen und das Abgeben (Art. 3)
 - o Mindestanforderungen (Art. 4)
 - o Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 5)
 - o Kennzeichnungspflicht mit Energieetikette (Art. 6)
 - o Anforderungen an die Konformitätserklärung (Art. 7)
 - o Inhaltliche Anforderungen an die technischen Unterlagen (Art. 8)
 - o Stichprobenkontrolle durch das BFE (Art. 14) mit Prüfungsrecht von Unterlagen und Informationen sowie Anordnung einer Konformitätsüberprüfung (Art. 15)
 - o Strafbestimmungen bei Verwendung von Etiketten, Zeichen, Symbolen oder Beschriftungen, die zu einer Verwechslung führen (Art. 16)

6.3. Materialien und Hilfsmittel

- [Dokumente zum Thema Energieeffizienz bei Elektrogeräten](#)
- [Faktenblatt: Energieeffizienzvorschriften für Elektrogeräte](#)
- [Detailanforderungen für Computer und Computerserver](#)
- [ENERGY STAR](#)
- [Energieetikette für Fernsehgeräte](#)

- [Detailanforderungen der Unterhaltselektronik](#)
- [Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU, Version 3.1, 19 June 2013](#) (anwendbar für die Schweiz gemäss Anhang 2.4 Ziff. 2.1 der EneV [Stand 1. November 2018])
- [Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU, Version 6, 2 April 2018](#)
- [Compareco von Energieschweiz – Kaufratgeber zu allen Haushalts- und TV-Geräten im schweizerischen Markt](#)

6.4. Adressen für weitere Auskünfte

Staatliche Zuständigkeiten

- [Bundesamt für Energie BFE](#)
- [energie Schweiz](#)

Private Zuständigkeiten

- [energie-agentur-elektrogeräte](#)

6.5. Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Artikel 89 Energiepolitik](#)
- [Artikel 44 des Energiegesetzes \(EnG\)](#)
- [Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte \(Energieeffizienzverordnung, EnEV\)](#)
- [Anhänge 1.1–3.2 der EneV mit Anforderungen betreffend die einzelnen Gerätekategorien](#)
- [Ecodesign Richtlinie \(RICHTLINIE 2009/125/EG\)](#)

Zuordnung der Regulatorien CH-EU

Gesetzliche Grundlage für Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben	Bezug auf EU-Verordnung
Computer und Computerserver (Anhang 2.3 der EneV)	Anhang III Ziffer 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013
Netzbetreibener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand (Anhang 2.4 der EneV)	Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 107/2009 Verordnung 801/2013/EG: Haushalts- und Bürogeräte, Fernsehgeräte
Netzbetreibener externer Stromversorgungsgeräte (Anhang 2.2. der EneV)	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 Verordnung (EG) Nr. 278/2009

7. Niederspannungserzeugnisse

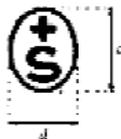
7.1. Überblick

Mit den Bestimmungen wird ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Sicherheit von Mensch, Tier und Sache garantiert. Erfasst werden Geräte mit einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselspannung und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichspannung im Sinne der EU-Niederspannungsrichtlinie sowie für Niederspannungserzeugnisse mit Betriebsspannung unter 50 V Wechselspannung und 75 V Gleichspannung (mit entsprechenden Ausnahmen gemäss Art. 1 NEV). Erfasst werden die Bereitstellung auf dem Markt, Inverkehrbringen sowie die Inbetriebnahme von Produkten zu gewerblichen Zwecken.

7.2. Regelungsgegenstand

- [NEV](#)

- Geltungsbereich (Art. 1 ff.)
- Pflichten für Wirtschaftsakteure (Art. 4 Abs. 1, Art. 6-9 EU-Niederspannungsrichtlinie und Anhängen I und III)
- Anforderungen an die Niederspannungserzeugnisse (Art. 5)
- Angaben auf Erzeugnis oder Verpackung (Art. 6)
- Pflicht zur Erstellung und Aufbewahrung einer Konformitätserklärung (Art. 8 f.)
- Pflicht für Aufbewahrung von technischen Unterlagen (Art. 12)
- Einhaltung der anerkannten Regeln (Art. 13, Schweizer Normen (SN))
- Verwendung und Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitszeichen S+ (Art. 15-20)



- Bereitstellung von gebrauchten Niederspannungserzeugnissen (Art. 20)
- Ausstellung und Vorführung von nicht zugelassenen Niederspannungserzeugnissen (Art. 22)
- Stichprobekontrollen durch die Kontrollstelle (Art. 23)
- Marktüberwachung durch Kontrollbehörde (Art. 23)
- Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteure (Art. 24)
- Befugnisse der Kontrollstelle (Art. 25)
- Gebühren und Strafbestimmungen (Art. 27-28)

Pflichten		Details in NEV
Verpflichtete Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellerin - Bevollmächtigte - Importeurin - Händlerin 	Art. 2 und 4
Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik - Identifizierung <ul style="list-style-type: none"> ○ mit Kennzeichnung ○ Name, Handelsname, eingetragene Handelsmarke ○ Kontaktadresse - Bezeichnung technischer Normen - Ausstellung einer Konformitätserklärung - Aufbewahrung Konformitätserklärung 	Art. 3, 6 ff., 13 f., Art. 24

	<ul style="list-style-type: none"> - Beizulegende Informationen (Amtssprache) <ul style="list-style-type: none"> o Betriebsanleitung o Sicherheitsinformationen - Zur Verfügung halten von technischen Unterlagen (Amtssprache oder Englisch) - Pflicht zu Marktbeobachtung: <ul style="list-style-type: none"> o Erheben von Stichproben o Dokumentation o Ergreifen von Massnahmen o Meldung an Kontrollstelle 	
--	---	--

7.3. Materialien und Hilfsmittel

- [Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU](#)
- [Übersicht und Downloads bei Rückruf aufgrund Verstössen gegen NEV](#)
- [Dokumente für Zertifizierung Sicherheitszeichen](#)

7.4. Adressen für weitere Auskünfte

- [Eidgenössisches Starkstrominspektorat \(ESTI\)](#)
- Zertifizierungsstelle für das freiwillige Sicherheitszeichen
- [Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen \(BFK\) Produktrückrufe und Sicherheitsinformationen](#)
- [ESTI Gebietseinteilung der Inspektoren](#)

7.5. Rechtliche Grundlagen

- [Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse \(NEV\)](#)
- [Richtlinie 2014/35/EU](#) (EU-Niederspannungsrichtlinie)

8. Explosionsschutz

8.1. Überblick

Regelung des Inverkehrbringens von Geräten, Komponenten und Baugruppen, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen. Die schweizerische VGSEB ist auf die Produkte im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU ausgerichtet.

8.2. Regelungsgegenstand

- [VGSEB](#)
 - o Regelung der Geräte und Schutzsysteme, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind
 - o Regelung der Bereitstellung, Inverkehrbringen durch Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler von neuen (Art. 4 ff.) und gebrauchten Produkten auf dem Markt (Art. 15)
 - o Auskunftspflicht der Wirtschaftsakteure gegenüber den Vollzugsorganen
 - o Marktüberwachung durch Vollzugsorgane (Art. 17)
 - o Marktbeobachtung durch Wirtschaftsakteure (Art. 18)
 - o Rechtsmittel (Art. 22)

8.3. Materialien und Hilfsmittel

- [Arbeitshilfen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen der Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH](#)

8.4. Adressen für weitere Auskünfte

- Vollzugsorgane sind (Art. 17 VGSEB):

für Produkte mit elektrischen Zündquellen sowie für elektrische Installationen in explosionsgefährdeten Bereichen: die Kontrollstelle nach Art. 21 EleG:	<ul style="list-style-type: none">- Bundesamt für Verkehr- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
für die übrigen Produkte (Art. 17 i.V.m. Art. 20 PrSV)	<ul style="list-style-type: none">- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)- Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

8.5. Rechtliche Grundlagen

- [Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen \(VGSEB\)](#)
- ATEX-Produktrichtlinie [2014/34/EU](#) (EU-Ex-Geräte-Richtlinie)

9. Produktesicherheit (PrSG und PrSV)

9.1. Überblick

Mit der schweizerischen Gesetzgebung über die Produktesicherheit soll die Sicherheit von Produkten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden. Die Aufsicht über den Vollzug obliegt dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind subsidiär anwendbar, soweit keine anderen bundesrechtlichen Bestimmungen bestehen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird (Art. 1 Abs. 3 PrSG).

9.2. Regelungsgegenstand

- [PrSG](#)

- Zweck und Geltungsbereich (Art. 1)
- Inverkehrbringen (Art. 2 Abs. 3)
- Ausnahmen des Inverkehrbringens (Art. 2 Abs. 4)
- Voraussetzungen (Art. 3 ff.)
 - Grundsätze
 - Kennzeichnung und Aufmachung
 - Verpackung, Anleitung für Zusammenbau, Installation und Wartung
 - Warn- und Sicherheitshinweise
 - Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben zu Entsorgung
 - Produktbezogene Angaben und Informationen
- Pflichten für Hersteller, Importeur, Händler, Erbringer von Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 6)
- Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Art. 5)
- Technische Normen (Art. 6)
- Konformitätsbewertung (Art. 7)
- Pflichten nach dem Inverkehrbringen (Art. 8)
- Marktüberwachung, Aufsicht, Kontrolle, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, Schweigepflicht, Datenschutz und Amtshilfe (Art. 9 ff.)
- Strafbestimmungen (Art. 16 ff.)

- [PrSV](#)

- Allgemeine Vorschriften über den Vollzug der PrSG (Art. 1 ff.)
- Subsidiär geltende Vorschriften über das Inverkehrbringen (Art. 6 ff.)
- Marktüberwachung (Art. 19 ff.)
- Aufgaben und Befugnisse der Kontrollorgane (Art. 22)

9.3. Materialien und Hilfsmittel

- [Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien \(pdf\)](#) (2016/C 272/01) → 9.2.2. Abkommen EU-Schweiz über die gegenseitige Anerkennung
- [Publikation von Produktrückrufen](#)
- [Produktsicherheit in Europa - Ein Leitfaden für Korrekturmassnahmen einschliesslich Rückrufen](#)
- [Global portal on product recalls](#)
- [Publikation von Produktrückrufen](#)

9.4. Adressen für weitere Auskünfte

- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

- Büro für Konsumentenfragen (BFK)
- Melde- und Informationsstelle Produktesicherheit,
<https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/dienstleistungen/produktueckrufe-und-sicherheitsinformationen.html>

9.5. Rechtliche Grundlagen

Europäisch:

- [Richtlinie 2001/95/EG](#)

Schweizerisch:

- [PrSG](#) (SR 930.11)
- [PrSV](#) (SR 930.111)
- [Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit \(ZustV-PrSV\)](#)

10. Elektromagnetische Verträglichkeit, Fernmeldeanlagen (VEMV)

10.1. Überblick

- Diese Verordnung gilt für Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch solche Störungen beeinträchtigt werden kann.
- Es regelt:
 - o das Anbieten, die Bereitstellung auf dem Markt, die Inbetriebnahme, das Erstellen und die Nutzung von Betriebsmitteln;
 - o die Anerkennung von Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen; sowie
 - o die Kontrolle der Betriebsmittel

10.2. Regelungsgegenstand

- [VEMV](#)
 - o Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff.)
 - o Bereitstellung von neuen Geräten auf dem Markt (Art. 8 ff.)
 - o Ortsfeste Anlagen (Art. 20)
 - o Inbetriebnahme und Nutzung von Betriebsmitteln (Art. 21)
 - o Ausstellung und Vorführung von Betriebsmitteln (Art. 22)
 - o Bereitstellung von gebrauchten Betriebsmitteln auf dem Markt (Art. 23)
 - o Kontrolle (Art. 24 ff.)
 - o Störungen (Art. 28)
 - o Gebühren (Art. 29)

Konformitätsbewertungsverfahren (Art. 8 ff. VEMV):

Alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten elektronischen Geräte müssen entweder nach dem schweizerischen oder europäischen Konformitätsverfahren auf den Markt gebracht werden und entsprechend mit dem schweizerischen oder europäischen Konformitätszeichen versehen sein (Anhang 1 der VEMV):



Schweizerisches Konformitätskennzeichen



Konformitätskennzeichen der EU
(Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

Dies setzt voraus, dass in den technischen Unterlagen auch auf die Schweizer Gesetzgebung (VEMV) oder die europäische Harmonisierungsrichtlinie (EMV-Richtlinie 2014/30/EU) verwiesen wird.

In der Konformitätserklärung müssen alle relevanten Normen erwähnt werden.

Informationen müssen leicht verständlich und in einer Amtssprache des Verkaufsortes abgefasst sein.

10.3. Materialien und Hilfsmittel

BAKOM

- [Übersicht über die neuen Bestimmungen](#)
- [Marktzugang elektrischer Geräte](#)
- [Technische Normen für Funkanlagen für Funkanlagen und elektromagnetische Verträglichkeit elektrischer Geräte](#)

- [Leitfaden Richtlinie 2014/30/EU](#)

SECO

- [Importplattform](#)

10.4. Adressen für weitere Auskünfte

- [ESTI](#) (Rückrufe)
- [electrosuisse](#)
- [BAKOM](#)

10.5. Rechtliche Grundlagen

- [VEMV](#)
- [Richtlinie 2014/30/EU](#)

11. Gesundheit, Sicherheit, Spielsachen, Bedarfsgegenstände

11.1. Überblick

Wirtschaftsakteure der ICT- und CE-Branche müssen allenfalls auch die Spezialgesetzgebungen betreffend Gesundheit und Sicherheit sowie Spielsachen und Bedarfsgegenstände berücksichtigen. Es ist also zu prüfen, ob die in den Verkehr zu bringenden Produkte unter die folgenden Gesetzgebungen fallen.

11.2. Regelungsgegenstand

- [Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)

- Regelungsgegenstand (Art. 1):
 - Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Transportieren und Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Art. 1 Abs. 1 lit. a)
 - Hygienischer Umgang
 - Kennzeichnung und Aufmachung
 - Selbstkontrolle
 - Ein- und Ausfuhr
- Bewilligungsverfahren (Art. 2)
- Gebrauchsgegenstände (Art. 45)
 - Verwechslungsgefahr, Biozidprodukte
 - Kennzeichnung, Werbung, Verpackung (Art. 47)
 - Materialien und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln (Art. 48 ff.)
 - Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- oder Haarkontakt (Art. 61 ff.)
 - Spielzeuge und Gebrauchsgegenstände für Kinder (Art. 65 ff.)
- Selbstkontrolle (Art. 73 ff.)
 - Pflicht zur Selbstkontrolle insbesondere bei Gebrauchsgegenständen (Art. 75 lit. b und lit. c)
 - Gute Verfahrenspraxis (Hygiene und Herstellungspraxis) (Art. 76 f.)
 - Rückverfolgbarkeit über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen u.a. bei Bedarfsgegenständen, Spielzeugen.
- Einfuhrmodalitäten (Art. 86 f.)
- Ausfuhrmodalitäten (Art. 88)
- Übertragung der Rechtssetzungskompetenz

- [Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt, HKV](#)

- Festlegung der Anforderungen an Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt

- [Bedarfsgegenständeverordnung](#)

- Verordnung umschreibt die Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Inhalt der Verordnung: Gute Herstellungspraxis, Kennzeichnung, Qualitätssicherung, Anforderungen an Metall oder Metalllegierungen (Art. 8 ff.), Anforderungen an Kunststoff (Art. 10 ff.), recycelten Kunststoff (Art. 17 ff.), Zellglasfolien (Art. 21 ff.), Keramik, Glas, Email und ähnlichen Materialien (Art. 26 ff.), Paraffine, Wachse und Farbstoffe (Art. 28 f.), Silikon (Art. 30 ff.), Druckfarben (Art. 33 ff.) aktive und intelligente Bedarfsgegenstände (Art. 36 ff.)

- [Spielzeugverordnung, VSS](#)
 - o Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 ff.)
 - o Sicherheitsanforderungen an Spielzeug (Art. 3)
 - o Spielzeug auf Handelsmessen und Ausstellungen
 - o Kennzeichnung
 - Warnhinweise und Gebrauchsanweisung (Art. 5)
 - Identifikation (Art. 6)
 - Namen und Adresse (Art. 7)
 - o Konformität (Art. 8 ff.)
 - Konformitätsvermutung, Sicherheitsbewertung, Technische Unterlagen, Konformitätsbewertung, Baumusterprüfung, Konformitätserklärung
 - o Konformitätsbewertungsstelle (Art. 17)
 - o Bevollmächtigte (Art. 18)
 - o Selbstkontrolle (Art. 19)
 - o Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde (Art. 22)
 - Pflichten von Herstellerin, die Bevollmächtigte, die Importeurin und die Händlerin
 - o Nachführen der Anhänge (Art. 23)

11.3. Materialien und Hilfsmittel

- [Arbeitshilfen für Umsetzung der Spielzeugrichtlinie](#)
- [Materialien und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln](#) (Listen der zulässigen Stoffe für die Herstellung von Bedarfsgegenständen)

11.4. Adressen für weitere Auskünfte

- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

11.5. Rechtliche Grundlagen

Schweiz

- [Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)
- [Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt](#)
- [Bedarfsgegenständeverordnung](#)
- [Spielzeugverordnung](#)

EU

- [Verordnung \(EG\) Nr. 282/2008](#): Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- [Verordnung \(EU\) Nr. 10/2011](#): Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- [Richtlinie 2009/48/EG](#): Sicherheit von Spielzeugen

12. Begriffserklärungen / Abkürzungsverzeichnis:

ATP	A daptation to T echnical P rogress, Anpassungen an den technischen Fortschritt auf der Grundlage der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Die Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung ist im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seit Dezember 2010 verbindlich für Stoffe und seit Juni 2015 für Gemische. Die Bestimmungen zum Einstufen, Kennzeichnen und Verpacken von Stoffen und Zubereitungen sind seit 2005 in der Schweiz in der ChemV geregelt.
CAB	C onformity A ssessment B odies
CEN	C omité E uropéen de N ormalisation ist neben CENELEC und ETSI eine europäischen Normungsorganisation, welche im Auftrag der EU-Kommission die harmonisierten Normen erarbeitet und deren Fundstellen veröffentlicht. In der Schweiz werden die entsprechenden vom zuständigen Bundesamt bezeichnet und über switec publiziert. Die Schweiz ist Vollmitglied bei CEN, CENELEC und ETSI.
CENELEC	C omité E uropéen de N ormalisation E lectrotechnique
CLP	C lassification, L abelling, P ackaging
ECHA	E uropean C hemicals A gency
EN, SN EN	Europäische Norm bzw. Schweizer Ausgabe einer Europäischen Norm
ETSI	E uropean T elecommunications S tandards I nstitute, Normungsorganisation, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
GHS	Das G lobal H armonisierte S ystem der Vereinten Nationen (G lobally H armonized S ystem for the Classification and Labelling of Chemicals) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien enthält einheitliche Kriterien zur Klassierung von Chemikalien entsprechend ihrem Gefahrenpotential sowie harmonisierte Elemente zur Kommunikation von Gefahren.
GLP	G ute L abor p raxis basiert auf den GLP-Grundsätzen der OECD. Sie ist in der Verordnung über die Gute Laborpraxis (GLPV, SR 813.112.1) niedergeschrieben.
ISO	Internationale Norm bzw. Schweizer Ausgabe einer Europäischen Norm
IEC	I nternationalen E lektrotechnischen K ommission. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die international harmonisierten Normen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) und des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und, wo solche fehlen, schweizerische Normen (Art. 13 Abs. 2 NEV)
MRA	M utual R ecognition A greement, Staatsvertragliche Vereinbarung. Das MRA ist ein Instrument zum Abbau technischer Handelshemmnisse bei der Vermarktung zahlreicher Industrieerzeugnisse zwischen der Schweiz und der EU.
New Approach	„Neue Konzeption“, ist ein zweistufiges Konzept der EU mit der Idee, dass auf Stufe Richtlinie/Verordnung nur die grundlegenden Anforderungen geregelt und die technischen Details in von privaten Organisationen entwickelten europäischen Normen umschrieben werden.
REACH	REACH steht für Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (R egistration, E valuation, A uthorisation and R estriction of C hemicals).
RoHS	R estriction of H azardous S ubstances in electrical and electronic Equipment, RoHS II Richtlinie 2011/65/EU ist der Nachfolger von RoHS I 2002/95/EG

SAS	S chweizerische A kkreditierungs s telle akkreditiert Konformitätsbewertungsstellen (KBS) - d. h. Kalibrier- und Prüflaboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen sowie Hersteller von Referenzmaterialien und Anbieter von Eignungsprüfungen - aufgrund internationaler Normen.
SN	Schweizer Norm, die überwiegend nationale Bedeutung hat
SNV	S chweizerische N ormen- V ereinigung Sie erarbeitet die schweizerischen, europäischen und internationalen Normen in Zusammenarbeit mit den Anwendern.
Suva	Suva verfügt über langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Produkten. Sie ist als Konformitätsbewertungsstelle für Maschinen, Niederspannungs-Schaltgeräte und Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz mit der Nummer SCESp 0008 akkreditiert. Sie führt Baumusterprüfungen gemäss europäischen Richtlinien und Verordnungen in den Bereichen Maschinen, Sicherheitsbauteile und -steuerungen, Niederspannungs-Schaltgeräte und persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz durch.
Switec	Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln, welches in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesämtern ihre technische Normen mit den wichtigsten Handelspartnern abstimmt. Teilweise übernimmt sie die von internationalen (ISO/IEC) und regionalen (CEN, CENELEC, ETSI) Normungsorganisationen erarbeiteten technischen Normen unverändert.
WEEE	W aste E lectric and E lectronic E quipment bezieht sich auf die europäische Richtlinie 2012/19/EU und dient der Vermeidung, der Reduzierung und dem Recycling von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten.